

12/SN-25/ME
1016**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 567/5

A-6010 Innsbruck, am 13. August 1987

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

**Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.**An das
Bundesministerium

für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Z'	GESETZENTWURF 25	GE/987
Datum:	11. SEP. 1987	
Verteilt	14.9.1987 Bower	

St. Thoma

Betreff: Bundesgesetz über den Ersatz des durch
Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisse
entstandenen Schadens (Polizeibefugnis-
Entschädigungsgesetz);
Stellungnahme

Zu Zahl 19472/12-GD/87 vom 21. April 1987

Zum übersandten Entwurf eines Polizeibefugnis-Entschädigungs-
gesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines

In den Erläuterungen (S. 10) wird ausgeführt, daß es sich bei dem im übersandten Gesetzentwurf geregelten Gegenstand um eine Annexmaterie zum Waffengebrauchsrecht und nicht um eine Angelegenheit des "Zivilrechtswesens (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG) oder der "Amtshaftung" (Art. 23 B-VG) handle.

Nach dem Wortlaut des § 1 des Entwurfes und den in den Erläuterungen angeführten Beispielen (S. 8 "gewaltsame Öffnung von Türen") ist aber von einer Regelung über den Ersatz von Schäden, die unmittelbar durch die Ausübung durch Zwangsbefugnisse schlechthin und nicht nur durch die besondere Zwangsbefugnis des Waffengebrauches nach dem Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBI. Nr. 149, verursacht werden, auszugehen.

Gegen die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Jedoch bestehen Bedenken gegen die Ansicht, daß es sich im vorliegenden Fall um eine Annexmaterie zum Waffengebrauchsrecht (siehe Erläuterungen, S. 10) handelt. Daß es sich dabei um eine spezifische Haftung des Staates für hoheitliche Tätigkeit ("Staatshaftung"; vgl. Walter-Mayer, Grundriß des Besonderen Verwaltungsrechts², S. 572) handelt, scheint nicht eindeutig. Der in Rede stehende Regelungsbereich könnte seinem Wesen nach doch auch als eine Art Schadenersatzvorschrift angesehen werden (vgl. zum Begriff des Schadenersatzes Gschnitzer, Schuldrecht, Besonderer Teil und Schadenersatz, 1963, S. 147), die systematisch dem "Zivilrechtswesen" oder hier, wegen der Haftung des Bundes für seine Organe, allenfalls dem Sonderkompetenztatbestand der "Amtshaftung" (vgl. Klecatsky-Morscher, Bundesverfassungsrecht³, E 19 zu Art. 10 B-VG. S. 138) zuzurechnen wäre, wengleich nicht übersehen werden kann, daß im vorliegenden Fall eben gerade nicht ein rechtswidriges Verhalten (Art. 23 Abs. 1 B-VG) vorliegt. Im Unterschied zu dem in den Erläuterungen (S. 10) angeführten Impfschadengesetz, BGBI.Nr. 371/1973 (aber auch zum Heeresversorgungsgesetz, BGBI.Nr. 27/1964, oder den Enteignungsvorschriften) entsteht in dem hier vorliegenden Fall der Schaden aber nicht durch die Einhaltung einer im öffentlichen Interesse bestehenden gesetzlichen Verpflichtung; der Schaden tritt eher aus einer zufälligen Berührung mit einer hoheitlichen Tätigkeit ein, nämlich bei einer Person, die unbeteiligt ist und gegen die das hoheitliche Handeln gar nicht gerichtet ist. In den in den Erläuterungen (S. 9) angeführten Materialien zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Befugnisse der Sicherheitsbehörden oder deren Exekutivorgane

- 3 -

auf dem Gebiet der allgemeinen Sicherheitspolizei aus dem Jahre 1969 wird im Entschädigungsanspruch nach § 24 eine Ergänzung des Amtshaftungsgesetzes - und damit zumindest doch eine Ähnlichkeit mit der Amtshaftung - gesehen. Allerdings ist - wie bereits erwähnt - das Amtshaftungsrecht nach dem B-VG nur auf ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten eingeschränkt (Art. 23 Abs. 1); der übersandte Entwurf sieht jedoch eine Erfolgshaftung vor.

Ob ein Regelungsbereich als Annexmaterie anzusehen ist, ist dann bedeutsam, wenn es um die Klärung von Zuständigkeitsfragen geht. Im übrigen sind zivilrechtliche Vorschriften auch dann von einem Gericht nach Art. 6 MRK zu vollziehen, wenn sie als Annexmaterie ausgelegt werden. Der Landesgesetzgeber jedenfalls ist zur Erlassung von konnexen zivilrechtlichen Vorschriften nur im Rahmen von Art. 15 Abs. 9 B-VG befugt. Wenn von einer Angelegenheit des Zivilrechtswesens" und nicht von einer "Staatshaftung" ausgegangen wird - deshalb kommt auch den angeführten Überlegungen Bedeutung zu - dürfte die Erlassung von Regelungen nach Maßgabe des im Entwurf vorliegenden Gesetzes auch für die in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallenden Aufsichtsorgane (z.B. Bergwacht, Jagdschutzorgane) im Hinblick auf die restriktive Auslegung des Art. 15 Abs. 9 B-VG kaum zulässig sein.

Der übersandte Gesetzentwurf sieht eine Haftung für Schäden, die durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes als funktionelle Landesorgane, wenn sie auch rechtmäßig und ohne Verschulden verursacht werden, nicht vor. Es wird davon ausgegangen, daß die Mehrzahl der Schäden im Vollziehungsbereich des Bundes entstehen wird. Im Begleitschreiben wurde um eine Äußerung gebeten, ob darin ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 B-VG; Art. 2 StGG) gesehen werden könnte.

- 4 -

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes gebietet es der Gleichheitsgrundsatz dem Gesetzgeber, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln; das bedeutet, daß Differenzierungen nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind (Adamovich - Funk, Österreichischens Verfassungsrecht³, S. 381). Die Untätigkeit des Gesetzgebers ist als willkürlich und daher gegen den Gleichheitssatz verstoßend zu werten, wenn durch sie bei völlig gleichen Tatbeständen eine Differenzierung nach unsachlichen Unterscheidungsmerkmalen herbeigeführt wird (vgl. Klecatsky - Morscher, a.a.O., E 49 zu Art. 7 B-VG, S. 93). Nach dieser Rechtsprechung ist zu prüfen, ob die nur gering erwarteten Anlaßfälle im Vollziehungsbereich der Länder eine Nichtregelung sachlich rechtfertigen. Der Einsatz von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Vollziehungsbereich der Länder erfolgt etwa bei Bundesgesetzen nach Art. 11 B-VG (vgl. § 97 StVO 1960) oder bei Landesgesetzen, wenn die Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung für die Mitwirkung erteilt hat. Bei den Überlegungen über die Einbeziehung der Länder in die Haftungsverpflichtung geht es aber nicht nur um die zu erwartende Zahl der Einsätze, sondern darum, ob bei diesen Zwangsbefugnisse erforderlich sind, die geeignet sind, Schäden bei unbeteiligten Dritten zu verursachen. Es wurde oben schon darauf hingewiesen, daß diese Möglichkeit eher als gering angesehen wird.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist von einer Durchschnittsbetrachtung auszugehen. Ganz seltene oder gar denkmögliche Ausnahmen können außer acht gelassen werden. Ein Abstellen auf den Regelfall ist zulässig, auf atypische Fälle braucht nicht Bedacht genommen zu werden.

- 5 -

Entspricht eine Grenze einer gesetzlichen Differenzierung den Erfahrungen des täglichen Lebens, so kann sie nicht als unsachlich angesehen werden. Daß sich dabei Härtefälle ergeben können, macht für sich allein das Gesetz noch nicht gleichheitswidrig (vgl. Klecatsky-Morscher, a.a.O.; E 21, S. 89, E 33 und 34, S. 90 zu Art. 7 B-VG). Nach dieser Rechtsprechung kann, wenn tatsächlich für den Vollziehungsbereich der Länder nur geringe Anlaßfälle zu erwarten sind, eine sachliche Rechtfertigung angenommen werden.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Es wäre zu überlegen, für die Hinterbliebenen, für die ein Getöteter gesetzlich unterhaltspflichtig war, auch eine Unterhaltsleistung vorzusehen. Da anzunehmen ist, daß Todesfälle doch eher selten sind, würde eine solche Vorschrift auch keine besondere Belastung bedeuten. Denkbar wäre auch eine Einschränkung auf jene Fälle, in denen der Unterhalt gefährdet ist, weil etwa kein anderer Versorgungsanspruch besteht.

Zu § 2:

Der Ausschluß des Schmerzensgeldes scheint nicht ganz gerechtfertigt, weil für einen Verletzten doch Unannehmlichkeiten entstehen können, die durch den Ersatz des reinen Sachschadens nicht aufgehoben werden können. Auch hier werden die Anlaßfälle nicht allzu häufig sein, sodaß sich die Belastung des Rechtsträgers in Grenzen halten wird.

- 6 -

Zu § 7 Abs. 3:

In den Erläuterungen (S. 17) ist abweichend vom Text von drei Punkten und von einem § 7 Abs. 3 lit. b die Rede.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Riederer

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfert.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Riederer

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

